

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hochdorfer Krautgartenäcker“ in Schönebürg

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019 in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) m.W.v. 01.03.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendi in öffentlicher Sitzung am 16.03.2020 den Bebauungsplan „Hochdorfer Krautgartenäcker“ in Schwendi - Schönebürg im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen in der Fassung vom 02.03.2020. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan mit Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung jeweils in der Fassung vom 02.03.2020.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO (Landesbauordnung) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

ausgefertigt:
Schwendi, den 17.03.2020


Wolfgang Späth
Bürgermeister

